



Leitfaden

Ratsbürgerentscheid **Olympia am 19.04.2026**

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
1.1	Abstimmung am 19. April 2026	3
1.2	Teilnahmebescheinigung	3
1.3	Abstimmungszentrum	3
2.	Allgemeines	3
2.1	Abstimmungsgebiet	3
2.2	Besetzung des Abstimmungsvorstandes	3
2.3	Aufgabenübersicht	3
2.4	Abstimmungsschein	4
2.5	Abstimmungszettel	4
2.6	Niederschrift	5
2.7	Neutralität/ Abstimmungsgeheimnis	5
2.8	Öffentlichkeit der Abstimmung	6
3.	Vorbereitungsarbeiten am Auszählungstag	6
3.1	Abstimmungskoffer	6
3.2	Vorbereitungsarbeiten	6
4.	Abstimmungshandlung (ab 15 Uhr)	6
4.1	Eröffnung der Abstimmungshandlung	6
4.2	Zählung der hellroten Abstimmungsbriefe	7
4.3	Zulassung der hellroten Abstimmungsbriefe	7
4.3.1	Abstimmungsbrief wird beanstandet	7
4.3.2	Abstimmungsbrief ist ordnungsgemäß	8
4.3.3	Zählung der Abstimmungsscheine	9
5.	Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses	9
5.1	Zählung	9
5.2	Zählung der Abstimmungsberechtigten Personen	9
5.3	Sortierung und Prüfung der Abstimmungszettel	10
5.4	Ermittlung der Zwischensumme I (ZS I)	10
5.5	Ermittlung der Zwischensumme II (ZS II)	11
5.6	Zusammenstellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses	12
5.7	Schnellmeldung	13
5.8	Fertigstellung der Niederschrift	13
5.9	Verpacken der Abstimmungsunterlagen	14
6.	Abschluss der Abstimmungsermittlung	14
6.1	Abschlussarbeiten im Abstimmungsbezirk	14
6.2	Abgabe des Abstimmungskoffers	14
7.	Zum Schluss... ..	14
8.	Anhang: Gültig oder ungültig?	15

Anlage: Muster der am Auszählungstag auszufüllenden Niederschrift für die Abstimmung über die Bewerbung der Stadt Dortmund für die Olympischen und Paralympischen Spiele Rhein/Ruhr für die Jahre 2036, 2040 oder 2044

1. Vorbemerkungen

1.1 Abstimmung am 19. April 2026

Auf den nächsten Seiten haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zur Durchführung der Abstimmung und insbesondere zu Ihrer Arbeit im Abstimmungsvorstand zusammengefasst. Bitte lesen Sie sich den Leitfaden sorgfältig durch. Am Auszählungstag selbst stehen wir Ihnen jederzeit für Nachfragen vor Ort zur Verfügung.

1.2 Teilnahmebescheinigung

Es ist zwingend erforderlich, dass die Teilnahmebescheinigung am **Auszählungstag von allen Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes vollständig ausgefüllt, unterschrieben** und zusammen mit der Niederschrift sowie dem Schriftführerkoffer abgegeben wird. Zusätzlich ist der neue Hinweis zum Datenschutz ebenfalls von allen zu unterschreiben. Nur so kann eine Überweisung des Erfrischungsgeldes sichergestellt werden. Die Unterschrift auf der Niederschrift reicht hierzu nicht aus! **Bitte prüfen Sie unbedingt, ob Ihre IBAN richtig angegeben worden ist.** Ändern oder ergänzen Sie Ihre IBAN gegebenenfalls. Städtische Bedienstete müssen zusätzlich die Bezeichnung ihres Fachbereiches prüfen und ggf. korrigieren.

Stimmbezirk: Kulturort Depot (1101)

Teilnahmebestätigung für die Kommunalwahlen am 13. September 2020

Bitte die nachfolgenden Angabe sorgfältig überprüfen und ggf. ändern bzw. ergänzen. Bei Ausfall eines Wahlvorstandsmitglieds ist das ausgefallene Mitglied zu streichen und bei einer eventuellen Neubesetzung sind die persönlichen Angaben des neuen Wahlvorstandsmitglieds in der selben Zeile einzutragen.

Name, Vorname	Funktion	Arbeitgeber / Dienststelle	IBAN	Unterschrift, Datum
██████████	Wahlvorsteher	██████████	DE ██████████	
██████████	stellv. Wahlvorsteher	52	DE ██████████	
██████████	Schriftführer	68	DE ██████████	
██████████	stellv. Schriftführerin		DE ██████████	
██████████	Beisitzerin		DE ██████████	
██████████	Beisitzer		DE ██████████	
██████████	Beisitzer_extra	██████████		
██████████	Beisitzerin_extra	██████████		

Sofern Sie uns Ihre IBAN bisher nicht angegeben haben oder diese sich geändert hat, tragen Sie die aktuelle IBAN bitte hier ein:

Name	IBAN	Name	IBAN
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-

Diesen Beleg (mit allen Unterschriften) zusammen mit den Wahlunterschriften abgeben, da sonst keine Überweisung der Aufwandsentschädigung erfolgen kann!

Bestätigung der Anwesenheit durch den/die Wahlvorsteher*in _____

Beispiel

1.3 Abstimmungszentrum

Das Abstimmungszentrum befindet sich mit allen 147 Abstimmungsbezirken in der Messe Dortmund.

- Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund
- fußläufiger Zugang
- kostenlose Parkmöglichkeit auf dem angrenzenden Parkplatz

Achten Sie am Auszählungstag bitte auf die angebrachten Beschilderungen vor und in den Hallen.

2. Allgemeines

2.1 Abstimmungsgebiet

Das Abstimmungsgebiet umfasst das gesamte Dortmunder Stadtgebiet.

2.2 Besetzung des Abstimmungsvorstandes

Der Abstimmungsvorstand setzt sich in Dortmund aus **sieben Personen** zusammen:

- dem*der Abstimmungsvorsteher*in,
- dem*der stellvertretenden Abstimmungsvorsteher*in,
- dem*der Schriftführer*in,
- dem*der stellvertretenden Schriftführer*in sowie
- drei weiteren Beisitzer*innen.

Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der als Vorsteher*in berufenen Person den Ausschlag.

2.3 Aufgabenübersicht

Alle Mitglieder des Abstimmungsvorstandes

- achten auf die Einhaltung des Abstimmungsgeheimnisses,
- gewährleisten die Öffentlichkeit der Abstimmung,
- üben ihre Tätigkeit unparteiisch aus und wahren die Verschwiegenheit,
- beraten sich öffentlich bei Problemfällen oder in Zweifelsfragen und stimmen über das weitere Vorgehen ab,
- zählen die Stimmen aus und stellen das Abstimmungsergebnis fest,
- packen abends die Unterlagen entsprechend der beschrifteten Umschläge/Kartons zusammen,
- bestätigen durch ihre Unterschrift in der Niederschrift das festgestellte Abstimmungsergebnis und
- bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf der Datenschutzerklärung, diese einzuhalten.

Abstimmungsvorsteher*in oder die Stellvertretung

- ist vorsitzende Person des Briefabstimmungsvorstands und leitet die Zulassung und Ergebnisermittlung,
- übernimmt zusammen mit dem*der Schriftführerin den am Platz befindlichen Abstimmungskoffer,
- weist die Briefabstimmungsvorstandsmitglieder auf die Verschwiegenheit und Unparteilichkeit hin,
- eröffnet die Zulassung,
- gibt Entscheidungen des Abstimmungsvorstands bekannt,
- hat bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit die ausschlaggebende Stimme,
- beendet nach erfolgter Zulassung aller vorliegenden Abstimmungsunterlagen die Zulassung,
- beaufsichtigt die Auszählung der Stimmen,
- gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk mündlich bekannt,
- kontrolliert die Niederschrift,
- gibt nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses die Schnellmeldung ab und
- gibt am Abend nach Abschluss des Abstimmungsgeschäfts zusammen mit dem*der Schriftführer*in die Unterlagen in der Annahmestelle ab.

Schriftführer*in oder die Stellvertretung

- prüft die Unterlagen des Abstimmungskoffers auf Richtigkeit und Vollständigkeit,
- führt das Abstimmungsverzeichnis,
- füllt die Niederschrift aus,
- rechnet die jeweiligen Summen zusammen,
- überträgt die Ergebnisse in die Niederschrift,
- gibt am Abend nach Abschluss des Abstimmungsgeschäfts **zusammen** mit dem*der Abstimmungsvorsteher*in die Unterlagen ab und
- fertigt zu besonderen Vorkommnissen formlose Niederschriften (mit Abstimmungsergebnis).

Beisitzer*innen

- unterstützen die Vorbereitung und den Ablauf der Abstimmung und
- zählen am Abend die Stimmen aus

2.4 Abstimmungsschein

Alle abstimmungsberechtigten Personen erhalten einen Abstimmungsschein mit den Abstimmungsunterlagen.

Mit diesem Abstimmungsschein hat der Abstimmungszettel bei der Abstimmung per Brief Gültigkeit.

Abstimmungsschein	
für den Ratsbürgerentscheid am 19. April 2026	
Adresszeile 1 Adresszeile 2 Adresszeile 3 Adresszeile 4 Adresszeile 5 Adresszeile 6	nur gültig für
	Dortmund
	Abstimmungsschein-Nr.
	Abstimmungsbezirk
	Abstimmungsverzeichnis-Nr.
	Geburtsdatum

wohnhaft in „ggf. Anschrift des Hauptwohnsitzes“ kann durch Briefabstimmung an der Abstimmung teilnehmen.

Dortmund, den Tagesdatum

2.5 Abstimmungszettel

Der Abstimmungszettel ist amtlich gefertigt worden und auf weißem Papier gedruckt.

Jede*r Abstimmungsberechtigte*r hat eine Stimme.

Abstimmungszettel	
für den Ratsbürgerentscheid der kreisfreien Stadt Dortmund am 19.04.2026	
Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Dortmund an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?	
Sie haben eine Stimme!	
JA	NEIN
(Die abgestrichene rechte obere Ecke dient ausschließlich der Identifizierung der Vorderseite des Stimmzettels für blind- und sehbehinderte Menschen!)	

2.6 Niederschrift

In der Niederschrift werden die Vorbereitungsarbeiten, die Ergebnisermittlung und natürlich das Abstimmungsergebnis dokumentiert. Sie wird dem Rat der Stadt zur Einsicht vorgelegt und dient bei Einsprüchen oder Anfechtungen als Beweis.

Die Niederschrift ist von der schriftführenden Person am Auszählungstag nacheinander auszufüllen.

Sie ist als „geführter Dialog“ zu sehen, der chronologisch durch den gesamten Wahltag führt.

Füllen Sie die Niederschrift für die Abstimmung komplett von Ziffer 1 bis zur Ziffer 5, direkt nach der jeweiligen Handlung, **insbesondere bei der Auszählung der Stimmen**, aus.

Auf der ersten Seite oben rechts enthält die Niederschrift die **Bezeichnung des Abstimmungsbezirks**.

Vergewissern Sie sich, ob die Angabe des Abstimmungsbezirks auf der Niederschrift mit Ihrem laut Berufungsschreiben zugeordneten Abstimmungsbezirk übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte sofort Kontakt mit dem Organisationspersonal auf.

Auf Seite 1 der Niederschrift sind die Namen der Mitglieder Ihres Abstimmungsvorstands eingetragen. Sollte sich die Zusammensetzung des Briefabstimmungsvorstands **kurzfristig geändert** haben, ist der Name der ausgefallenen Person in der Liste zu streichen und die Ersatzperson in den darunter stehenden Zeilen mit Namen und Funktion nachzutragen.

1. Abstimmungsvorstand

Zu der Abstimmung waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für den Abstimmungsbezirk vom Abstimmungsvorstand erschienen:

(Stand: XXX)	Nachname	Vorname	Funktion
1.	Müller	Alfred	Abstimmungsvorsteher*in
2.	Meier	Sigrid	stellv. Abstimmungsvorsteher*in
3.	Schumann	Willi	Schriftführer*in
4.	Schumann	Astrid	stellv. Schriftführer*in
5.	Wolf	Gerhard	Beisitzer*in
6.	Hoffmann	Stefanie	Beisitzer*in
7.	Krause	Rolf	Beisitzer*in

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes waren berufen:

	Nachname	Vorname	Funktion
1.	Schmidt	Manfred	Beisitzer
2.			
3.			

Jedes Mitglied des Abstimmungsvorstands muss außerdem, nachdem die jeweilige Niederschrift komplett ausgefüllt wurde, diese auf Seite 7 unterschreiben und damit sowohl die Niederschrift als auch das Abstimmungsergebnis genehmigen.

- 5.6 Die vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Dortmund, 19.04.2026

Der/Die
Abstimmungsvorsteher*in
Alfred Müller

Beisitzer*in
St. Hoffmann

Der/Die stellvertretende
Abstimmungsvorsteher*in
S. Meier

Beisitzer*in
Rolf Krause

Der/Die Schriftführer*in
Schumann

Beisitzer*in
Manfred Schmidt

Der/Die stellvertretende
Schriftführer*in
Astrid Schumann

2.7 Neutralität/ Abstimmungsgeheimnis

Die Mitglieder des Abstimmungsvorstands sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Das Tragen von politischen Abzeichen oder

Ähnliches ist einem Abstimmungsvorstandsmitglied nicht erlaubt. Die Mitglieder des Abstimmungsvorstands und ihre Stellvertreterinnen dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

In erster Linie werden unter dem Begriff „Abstimmungsgeheimnis“ alle Vorkehrungen verstanden, die verhindern sollen, dass bekannt wird, wie eine Person Ihre Stimme abgegeben hat.

Im weiteren Sinne gehört dazu aber auch die o.g. Verschwiegenheit des Abstimmungsvorstands. Der Gesetzgeber hat diese Verschwiegenheit „normativ“ geregelt, d.h. diese Verpflichtung besteht auch ohne die Belehrung durch den*die Abstimmungsvorsteher*in bereits kraft Gesetzes. Zum Abstimmungsgeheimnis gehören auch zufällig erworbene Kenntnisse.

2.8 Öffentlichkeit der Abstimmung

Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimmungsbezirken sind öffentlich, d.h. auch Nichtabstimmungsberechtigte haben in dieser Zeit Zugang zum Abstimmungszentrum in den Westfalenhallen. **Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der anwesenden Besucher*innen beschränken.**

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt auch, dass sich Beauftragte von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen im Abstimmungszentrum aufhalten dürfen. **Sie dürfen jedoch nicht in die Abstimmungshandlung oder die Ergebnisermittlung eingreifen und dürfen diese auch nicht stören!**

Beobachtende Personen im Abstimmungszentrum haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen Informationen weitergegeben werden. Der Abstimmungsvorstand muss insbesondere darauf achten, dass keinesfalls Namen und Anschriften der Abstimmungsberechtigten genannt werden. Auch das spätere Abstimmungsergebnis in Ihrem Abstimmungsbezirk muss für beobachtende Personen nicht dokumentiert werden. Der*Die Abstimmungsvorsteher*in muss das Abstimmungsergebnis lediglich am Ende einmal mündlich bekannt geben. Dann haben beobachtende Personen die Gelegenheit, dieses mitzuschreiben.

Sollte eine Störung eintreten, informieren Sie bitte unverzüglich das Organisationspersonal.

3. Vorbereitungsarbeiten am Auszählungstag

3.1 Abstimmungskoffer

Auf Ihrem Platz befinden sich bereits die zu Ihrem Abstimmungsbezirk zugehörigen Unterlagen. Der*Die Schriftführer*in muss die Annahme auf dem dort liegenden Formular quittieren. Ein*e Mitarbeiter*in des Organisationspersonals wird dieses dann entgegennehmen.

Neben den für Ihren Abstimmungsbezirk eingegangenen Abstimmungsbriefen, finden Sie im Koffer sämtliche für die Abstimmungshandlung sowie für die Vor- und Abschlussarbeiten notwendigen Unterlagen.

3.2 Vorbereitungsarbeiten

Der gesamte Briefabstimmungsvorstand tritt zu den Vorbereitungsarbeiten zusammen, um die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses nacheinander durchzuführen.

Treffen nicht alle Mitglieder Ihres Briefabstimmungsvorstands ein, beginnen Sie dennoch mit der Abstimmungshandlung. Um Ersatz für fehlende Mitglieder zu erhalten, wenden Sie sich bitte an die Abstimmungskoordination. Mit der Abstimmungshandlung kann jedoch erst begonnen werden, sobald mindestens der*die Abstimmungsvorsteher*in, der*die Schriftführer*in oder deren Stellvertreterinnen sowie ein*e Beisitzer*in anwesend sind.

Für die Arbeiten zur Abstimmungsvorbereitung finden Sie im Abstimmungskoffer die **Checklisten 1 bis 3**. Diese arbeiten Sie bitte Punkt für Punkt ab, so können Sie nichts vergessen.

Bei auftretenden Fragen oder sonstigen Problemen wenden Sie sich bitte an die zuständige Abstimmungskoordination, die sich zu Beginn der Abstimmungshandlung bei Ihnen vorstellt. Die hierfür eingesetzten Personen sind über den gesamten Tag Ihre Ansprechpartner*innen für alle Fragen im Zusammenhang mit der Abstimmungshandlung. Bitte nutzen Sie bei Unklarheiten und auftretenden Schwierigkeiten die bei den Abstimmungskoordinator*innen vorhandene Erfahrung und deren Fachwissen, damit Ihnen schnell und effektiv bei Ihren Problemen geholfen werden kann. Dies gilt ebenfalls für alle sonstigen in Ihrem Abstimmungsvorstand auftretenden Probleme (z. B. gesundheitlicher Art).

Die Abstimmungskoordination ist jeweils für ca. zehn Abstimmungsbezirke zuständig und hält sich abwechselnd in einem der zugewiesenen Abstimmungsbezirke auf.

4. Abstimmungshandlung (ab 15 Uhr)

4.1 Eröffnung der Abstimmungshandlung

Der*Die Abstimmungsvorsteher*in eröffnet die Abstimmungshandlung. Dazu werden die übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstands - auch diejenigen, die evtl. erst später eintreffen - auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen und über ihre Aufgaben belehrt.

Der*Die Schriftführer*in korrigiert ggf. die Besetzung des Abstimmungsvorstands unter Ziffer 1 der Niederschrift (vgl. Ausführungen zu Punkt 2.7 dieses Leitfadens).

Dem Abstimmungskoffer ist ein **Negativverzeichnis** mit den für ungültig erklärten Abstimmungsscheinen beigelegt. Diese Abstimmungsscheine mussten im Nachhinein für ungültig erklärt werden und dürfen zur Abstimmung nicht zugelassen werden. Das Vorhandensein der entsprechenden Liste ist standardmäßig in der Niederschrift angekreuzt.

2.3 Der Abstimmungsvorstand öffnete den Abstimmungskoffer und zählte die übergebenen Abstimmungsbriefe. Er stellte fest, dass ihm

.....768..... (Zahl) Abstimmungsbriefe übergeben worden sind.

Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass er das Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine (**Negativverzeichnis**)

vom17.04.2025..... (Datum)

☒ erhalten hat

☐ nicht erhalten hat.

Zum Abschluss überzeugt sich der*die Abstimmungsvorsteher*in davon, dass die Abstimmungsurne leer ist und versiegelt diese sofort im Anschluss mit den in den Unterlagen enthaltenen Siegelmarken.

4.2 Zählung der hellroten Abstimmungsbriefe

Nachdem die vorgenannten Arbeitsgänge erledigt sind, beginnen Sie mit dem Zulassungsverfahren der Abstimmungsbriefe.

Zunächst „sichtet“ und zählt der Abstimmungsvorstand die hellroten Abstimmungsbriefe, **die zu seinem Abstimmungsbezirk gehören.**

Sollten Sie in Ihrem Abstimmungskoffer Abstimmungsbriefe aus anderen Abstimmungsbezirken finden, leiten Sie diese bitte **umgehend** an Ihre Abstimmungskoordination weiter, damit die fehlerhaft zugeordneten Abstimmungsbriefe zeitnah dem jeweils zuständigen Abstimmungsvorstand zugeleitet werden können.

An den Oberbürgermeister
der Stadt Dortmund
Briefwahlbezirk 01201
Kommunales Wahlbüro
Königswall 25-27
44103 Dortmund

Die so ermittelte Anzahl der vorliegenden hellroten Abstimmungsbriefe wird von der schriftführenden Person unter der Ziffer 2.3 der Niederschrift eingetragen.

2.3 Der Abstimmungsvorstand öffnete den Abstimmungskoffer und zählte die übergebenen Abstimmungsbriefe. Er stellte fest, dass ihm

.....768..... (Zahl) Abstimmungsbriefe übergeben worden sind.

4.3 Zulassung der hellroten Abstimmungsbriefe

Die Beisitzer*innen öffnen die hellroten Abstimmungsbriefe und übergeben den Inhalt dem*der Abstimmungsvorsteher*in.

Der*Die Abstimmungsvorsteher*in muss nun entscheiden, ob der Inhalt des Abstimmungsbriefes ordnungsgemäß oder zu beanstanden ist (siehe Punkt 4.3.1 und 4.3.2).

Empfehlung:

Unterteilen Sie zunächst alle vorliegenden Abstimmungsbriefe in ordnungsgemäße und zu beanstandende Abstimmungsbriefe. Erst danach sollte der Abstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der beanstandeten Abstimmungsbriefe beschließen!

4.3.1 Abstimmungsbrief wird beanstandet

Abstimmungsbriefe sind insbesondere zu beanstanden, wenn

- der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
- dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungszettelumschlag beigelegt ist,
- weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungszettelumschlag verschlossen ist,
- der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungszettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Abstimmungsscheine enthält,
- die*der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Abstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Abstimmungszettelumschlag benutzt worden ist und
- ein Abstimmungszettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Diese Abstimmungsbriefe werden durch den*die Abstimmungsvorsteher*in zunächst ausgesondert und einem*einer Beisitzer*in zur Verwahrung übergeben. Der Abstimmungsvorstand muss am Ende des Zulassungsverfahrens einen Beschluss darüber fassen, ob diese Abstimmungsbriefe zugelassen oder zurückgewiesen werden.

4.3.2 Abstimmungsbrief ist ordnungsgemäß

Liegen die unter Punkt 4.3.1 genannten Fallkonstellationen **nicht** vor, ist der Inhalt des Abstimmungsbriefes in der Regel ordnungsgemäß.

Der*Die Abstimmungsvorsteher*in wirft den verschlossenen blauen Abstimmungszettelumschlag in die Abstimmungsurne. Die zugehörigen Abstimmungsscheine werden gesammelt. **Beschluss über beanstandete Abstimmungsbriefe**

Soweit Abstimmungsscheine oder Abstimmungsbriefe aufgrund von Bedenken des Briefabstimmungsvorstandes ausgesondert werden, hat der Abstimmungsvorstand über ihre Zurückweisung oder Zulassung zu beschließen. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen roten Abstimmungsbriefe wird in der Niederschrift unter Ziffer 2.6 ff eingetragen.

Zuerst wird die Gesamtzahl aller **beanstandeten Abstimmungsbriefe** unter Ziffer 2.6 der Niederschrift eingetragen. Werden keine Abstimmungsbriefe beanstandet, ist dies entsprechend anzukreuzen.

2.5 Es wurden

☐

keine Abstimmungsbriefe beanstandet.

☒

4 (Zahl) Abstimmungsbriefe beanstandet.

Der Abstimmungsvorstand beschließt nun über die Zulassung oder Zurückweisung der beanstandeten Abstimmungsbriefe.

Liegen die unter Punkt 4.3.1 dieses Leitfadens genannten Fallkonstellationen vor, sind die Abstimmungsbriefe zurückzuweisen.

Die Anzahl der nach Beschluss **zurückgewiesenen** hellroten Abstimmungsbriefe wird anschließend ebenfalls unter Ziffer 2.6 der Niederschrift, getrennt nach den jeweiligen Zurückweisungsgründen vermerkt.

2.5 Es wurden
☐ keine Abstimmungsbriefe beanstandet.
☒ 4 (Zahl) Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

2 Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beigelegt hat,
0 Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
0 Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungszettelumschlag verschlossen war,
0 Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungszettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Abstimmungsscheine enthalten hat,
1 Abstimmungsbriefe, weil der*die Abstimmende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,
0 Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungszettelumschlag benutzt worden war,
0 Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungszettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: 3 zurückgewiesene Abstimmungsbriefe.

Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe werden

- samt Inhalt ausgesondert,
- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen (auf dem Abstimmungsbriefumschlag),
- fortlaufend nummeriert,
- wieder verschlossen und
- in die Faltentasche 4 als Anlage zur Niederschrift verpackt.

Zurückgewiesene Abstimmungsbriefe werden nicht zu der Zahl der zugelassenen Abstimmungsbriefe gezählt!!!

Von den somit ursprünglich, im Beispiel vorliegenden 773 Abstimmungsbriefe (nach Nachreichung) werden im Weiteren nur noch 770 (773 minus 3 zurückgewiesene Abstimmungsbriefe) Abstimmungsbriefe zugrunde gelegt.

Die vorerst beanstandeten und dann durch Beschluss **zugelassenen** Abstimmungsbriefe werden gesondert in der Niederschrift unter **Ziffer 2.6** vermerkt. Der enthaltene Abstimmungszettelumschlag wird nach Beschlussfassung ungeöffnet in die Abstimmungsurne geworfen und der zugehörige Abstimmungsschein mit den anderen ordnungsgemäßen Abstimmungsscheinen gesammelt.

Sofern sich die Beanstandung auf einen Abstimmungsschein bezog und dieser durch Beschluss doch zugelassen wurde, wird dieser Abstimmungsschein gesondert gesammelt und der Niederschrift in Faltentasche 4 beigelegt. Bitte vergessen Sie nicht die nachträglich zugelassenen Abstimmungsscheine mitzuzählen.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden1..... Abstimmungsbriefe von den zunächst beanstandeten Abstimmungsbriefen zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt.

War Anlass der Beschlussfassung der Abstimmungsscheine, so wurde dieser der Niederschrift beigelegt.
(Faltentasche 4)

Hinweis:

Die Anzahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe (in diesem Beispiel 3) und die Anzahl der zugelassenen Abstimmungsbriefe (in diesem Beispiel 1) muss der Zahl der beanstandeten Abstimmungsbriefe entsprechen (in diesem Beispiel 4). Da im Beispiel von den insgesamt 773 Abstimmungsbriefen nun 3 zurückgewiesen wurden, liegen jetzt nur noch 770 für die Ergebnisermittlung vor.

4.3.3 Zählung der Abstimmungsscheine

Zählen Sie nun die Abstimmungsscheine der **zugelassenen** Abstimmungsbriefe. Vergessen Sie dabei nicht die nachträglich zugelassenen Abstimmungsscheine, die sich ggf. in der Faltentasche 4 befinden.

Der*Die Schriftführer*in trägt die Anzahl der gezählten Abstimmungsscheine unter Ziffer 2.7 der Niederschrift ein.

2.7 Nachdem alle Abstimmungsbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Abstimmungsscheine gezählt.

Die Zählung ergab

.....Abstimmungsscheine.

Wenn Sie das Zulassungsverfahren beendet haben, erklärt der*die Abstimmungsvorsteher*in die Vorbereitungszeit für beendet. Mit der weiteren Ermittlung des Abstimmungsergebnisses können Sie **erst ab 18:00 Uhr** beginnen.

5. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Abstimmungsvorstand ermittelt das Abstimmungsergebnis. Dabei sollten sämtliche Mitglieder des Abstimmungsvorstands anwesend sein. Der Abstimmungsvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter der*die Abstimmungsvorsteher*in, der*die Schriftführer*in oder deren Stellvertretung.

Entfernen Sie alle nicht benötigten Papiere vom Tisch. Öffnen und leeren Sie jetzt die Abstimmungsurne.

5.1 Zählung

Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen festzustellen. Nun zählen Sie zunächst die ungeöffneten blauen Abstimmungszettelumschläge und tragen die gezählte Anzahl in die Niederschrift unter Ziffer 3.2 a) ein.

3.2 a) Die Abstimmungszettelumschläge wurden entnommen und gezählt. Die Zählung ergab
770 Abstimmungszettelumschläge

Der*Die Schriftführer*in überträgt nun auch die Zahl der ermittelten Abstimmungsscheine in die Ziffer 3.2 b) der Niederschrift. Sollten die Zahlen zu 3.2 a) und 3.2 b) nicht übereinstimmen, zählen Sie bitte die Abstimmungszettelumschläge **einmal** erneut. Bleibt die Abweichung bestehen ist das ebenfalls unter Ziffer 3.2 b) der Niederschrift zu vermerken.

b) Die Zahl der Abstimmungsscheine (siehe Nummer 2.8) der Niederschrift umfasste

770 Abstimmungsberechtigte.

☒ Die Zahl zu b) stimmt mit der Zahl der Abstimmungszettelumschläge (Abstimmende Personen) zu a) überein.

☐ Die Zählung zu b) war um..... **größer/kleiner** (nicht Zutreffendes bitte streichen) als die Zahl der Abstimmungszettelumschläge (Abstimmende Personen) zu a).

☐ Die Differenz blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

5.2 Zählung der Abstimmungsberechtigten Personen

Öffnen Sie nun die blauen Abstimmungszettelumschläge und entnehmen Sie die enthaltenen Abstimmungszettel.

Es gibt dabei zwei Sonderfälle:

Fall 1:

Abstimmungszettelumschläge, die leer abgegeben wurden

Diese Abstimmungszettelumschläge sind

- auszusondern,
- mit einer laufenden Nummer und einem Vermerk („leer abgegeben“) sowie
- einem Platzhalter zu versehen und
- später dem Stapel c) –Beschlussabstimmungszettel- zuzuordnen.

Sie gelten im weiteren Verfahren als ungültige Stimme, über die jedoch zuvor ein Beschluss zu fassen ist.

Platzhalter

Ratsbürgerentscheid Olympia 2026

Dieser Platzhalter ist zu verwenden, wenn sich im

blauen Abstimmungszettelumschlag
kein Abstimmungszettel zur
Abstimmung befindet.

Fall 2: Abstimmungszettelumschläge, die mehrere Abstimmungszettel enthalten

Die enthaltenen Abstimmungszettel werden

- mit einem Klebestreifen fest verbunden,
- zunächst ausgesondert und
- später dem Stapel c) –Beschlussabstimmungszettel- zu sortiert.

Diese gelten bei der nachfolgenden Zählung der Abstimmungszettel als ein eingereichter Abstimmungszettel.

Über sie beschließt der Abstimmungsvorstand bei der jeweiligen Ergebnisermittlung. Dabei zählen die verbundenen Abstimmungszettel,

- die gleich gekennzeichnet wurden als **eine gültige Stimme**,
- von denen nur ein Abstimmungszettel gekennzeichnet wurde als **eine gültige Stimme**,
- die unterschiedlich gekennzeichnet wurden als **eine ungültige Stimme** oder
- die gar nicht gekennzeichnet wurden als **eine ungültige Stimme**.

Zur Feststellung der Anzahl der Abstimmungsberechtigten Personen zählen Sie nun zunächst die **Abstimmungszettel und leer abgegebenen Abstimmungszettelumschläge mit Platzhaltern**.

Der*Die Schriftführer*in überträgt die so ermittelten Zahlen in die Niederschrift unter Ziffer 3.2 c):

Dann wurden die Abstimmungszettel gezählt.

Die Zählung ergab 770 Abstimmungszettel. (=Abstimmende Personen)

B
An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eingetragen

Die so ermittelte Zahl gilt als Zahl der Personen, die abgestimmt haben und kann ebenfalls unter **B** in Abschnitt 4 der Niederschrift eingetragen werden.

4. Abstimmungsergebnis des Ratsbürgerentscheides

B	Anzahl der an der Abstimmung teilgenommenen Abstimmungsberechtigten Personen – vgl. oben 3.2 c)	770	B
---	---	-----	---

Im vorliegenden Beispiel die Zahl 770.

5.3 Sortierung und Prüfung der Abstimmungszettel

Unter der Aufsicht der Vorsteherin*des Abstimmungsvorstands bilden nun mehrere Beisitzer*innen aus den bereits entfalteten Abstimmungszetteln **folgende Abstimmungszettelstapel**, die sie unter Aufsicht behalten:

- | | |
|-----------|--|
| Stapel a) | aus Abstimmungszetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimmabgabe, nach jeweiliger Antwort getrennt - Stapel a) besteht also aus mehreren Stapeln -, |
| Stapel b) | aus ungekennzeichnet abgegebenen Abstimmungszetteln (Abstimmende Person hat nichts angekreuzt) sowie |
| Stapel c) | aus Abstimmungszetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Abstimmungsvorstand Beschluss zu fassen ist. |

Der Stapel zu c) wird zunächst von einer*inem von dem*von der Abstimmungsvorsteher*in dazu bestimmten Beisitzer*in in Verwahrung genommen.

5.4 Ermittlung der Zwischensumme I (ZS I)

Die Beisitzer*innen, die die nach **a) geordneten Stapel** unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel zu a) **in der Reihenfolge der abgegebenen Antwort** auf dem Abstimmungszettel nacheinander zu einem Teil dem*der Abstimmungsvorsteher*in, zum anderen Teil der Stellvertretung. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Abstimmungszettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welche Antwort er Stimmen enthält.

Gibt ein Abstimmungszettel dem*der Abstimmungsvorsteher*in oder der Stellvertretung Anlass zu Bedenken, so fügen Sie den Abstimmungszettel dem Stapel c) zu.

Nunmehr prüft der*die Abstimmungsvorsteher*in den **Stapel zu b)** mit den **ungekennzeichneten Abstimmungszetteln** (also komplett leer abgegebenen Abstimmungszetteln), die ihm hierzu von dem*der Beisitzer*in, die*der sie in Verwahrung hatte, übergeben werden. Der*Die Abstimmungsvorsteher*in sagt jeweils an, dass hier die Stimme ungültig ist.

Danach zählen je zwei von dem*von der Abstimmungsvorsteher*in bestimmten Beisitzer*innen nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Antworten abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen werden von dem Schriftführer*der Schriftführerin unter Ziffer 4 der Niederschrift als **Zwischensummen I (ZS I)** eingetragen.

C	Ungültig	ZS I Ungekennzeichnet abgegeben Stapel b)	ZS II Mit Beschluss ungültig Stapel c)	Insgesamt ZS I + ZS II	C
	Stapel zu b) = leer abgegebene Stimmzettel	8			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Antworten	ZS I Zweifelsfrei gültig Stapel a)	ZS II Mit Beschluss gültig Stapel c)	Insgesamt ZS I + ZS II	
D1	JA	456			D1
D2	NEIN	297			D2
D	Gültige Stimmen insgesamt (Summe D1 – D2)	753			D

Nachdem Sie die Einträge vorgenommen haben, bestätigen Sie dies durch Ankreuzen unter Ziffer 3.3.4 der Niederschrift.

Für die Ermittlung der **Zwischensumme I** muss in der Niederschrift unter Ziffer 3.3.4 vermerkt werden, ob sich bei der ersten Zählung Abweichungen ergeben haben und falls ja, dass sich nach erneuter Zählung Übereinstimmung ergab.

- 3.3.4** Danach zählten je zwei von dem*der Abstimmungsvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen nacheinander die von dem*der Abstimmungsvorsteher*in und dem*der Stellvertreter*in geprüften Abstimmungszettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für *die jeweilige Antwort abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Abstimmungszettel). Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der schriftführenden Person in Abschnitt 4 eingetragen.



Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.



Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer*innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

5.5 Ermittlung der Zwischensumme II (ZS II)

Zum Schluss entscheidet der Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Abstimmungszetteln abgegeben worden waren.

Hinweis:

Der gesamte Abstimmungsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der sich auf Stapel c) befindenden Abstimmungszettel. Bei der Prüfung der ausgesonderten Fälle (Beschlussabstimmungszettel) soll jedoch kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Entscheidend ist, dass der Wille der abstimmenden Person eindeutig zu erkennen ist und das Abstimmgeheimnis gewahrt wird. Einige anerkannte Auslegungsregeln finden Sie im Anhang „Gültig oder Ungültig?“.

Der*Die Abstimmungsvorsteher*in gibt die Entscheidung zu jedem Abstimmungszettel aus Stapel c) mündlich bekannt und sagt jeweils bei den gültigen Stimmen an, für welche Antwort die Stimme abgegeben wurde.

Empfehlung: Gleichzeitig sollte der*die Schriftführer*in die Ergebnisse auf einer Strichliste mitschreiben. So können die Ergebnisse leichter in die Niederschrift übertragen werden.

Der*Die Abstimmungsvorsteher*in vermerkt auf der Rückseite jedes Beschlussabstimmungszettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist, und versieht die Abstimmungszettel mit fortlaufenden Nummern. Sämtliche so beschrifteten und nummerierten Abstimmungszettel, über die ein Beschluss gefasst wurde, werden der Niederschrift in **Faltentasche 4** als Anlage beigelegt.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden unter Ziffer 4 der Niederschrift als **Zwischensummen II (ZS II)** von dem*von der Schriftführer*in eingetragen.

C	Ungültige Stimmen	ZS I Ungekennzeichnet abgegeben Stapel b)	ZS II Mit Beschluss ungültig Stapel c)	Insgesamt ZS I + ZS II	C
		8	4		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Antworten	ZS I Zweifelsfrei gültig Stapel a)	ZS II Mit Beschluss gültig Stapel c)	Insgesamt ZS I + ZS II	
D1	JA	456	3		D1
D2	NEIN	297	2		D2
D	Gültige Stimmen insgesamt (Summe D1 – D2)	753	5		D

Es gibt demnach im vorliegenden Beispiel insgesamt 9 Beschlussabstimmungszettel (4 durch Beschluss ungültig, 5 durch Beschluss gültig). Diese sind fortlaufend zu nummerieren und gesammelt in **Faltentasche 4** der Niederschrift beizufügen.

Die Nummerierung der Anlagen ist von dem*von der Schriftführer*in in der Niederschrift unter der Ziffer 3.3.5 zu vermerken:

- 3.3.5** Anschließend entschied der Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.3.1 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Abstimmzetteln. Der*Die Abstimmungsvorsteher*in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welche Antwort die Stimme abgegeben wurde.

Die mit Klebestreifen verbundenen Abstimmzettel wurden bei gleicher Kennzeichnung als eine gültige Stimme, bei Kennzeichnung nur eines Abstimmzettels ebenfalls als eine - gemäß der Kennzeichnung - gültige Stimme und bei ungleicher oder fehlender Kennzeichnung als ungültige Stimme gewertet.

Er*Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Abstimmzettels die Entscheidung des Abstimmungsvorstandes und versah diese Abstimmzettel mit fortlaufenden Nummern

von **1** bis **9**

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Abstimmzettel wurden verpackt und versiegelt in **Faltentasche 4** der Niederschrift beigelegt.

5.6 Zusammenstellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses nimmt der*die Schriftführer*in anhand der Eintragungen in der Niederschrift vor.

Der*Die Schriftführer*in zählt die Zwischensummen der ungültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Antworten zusammen. Zwei von dem*von der Abstimmungsvorsteher*in bestimmte Abstimmungsvorstandsmitglieder überprüfen die Zusammenzählung. Sollten Sie sich einmal verschrieben haben, streichen Sie bitte die falsche Zahl einmal durch und schreiben Sie die richtige Zahl gut lesbar daneben. Bestätigen Sie die Korrektur mit Ihrem Namenskürzel.

Bei der Zusammenzählung gibt es Plausibilitätsprüfungen, die Ihnen helfen können, die richtigen Summen zu ermitteln:

Rechenweg 1: Plausibilität bei den gültigen und ungültigen Stimmen

C	Ungültige Stimmen	ZS I Ungeordnet zeichnet abgegeben Stapel b)	ZS II Mit Beschluss ungültig Stapel c)	Insgesamt ZS I + ZS II	C
		8	4	12	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Antworten	ZS I Zweifelsfrei gültig Stapel a)	ZS II Mit Beschluss gültig Stapel c)	Insgesamt ZS I + ZS II	
D1	JA	456	3	459	D1
D2	NEIN	297	2	299	D2
D	Gültige Stimmen insgesamt (Summe D1 – D2)	753	5	758	D

1. Sie errechnen zunächst die Summen aller Zeilen (D1, D2) von links nach rechts und erhalten ein Ergebnis in der Spalte „Insgesamt“.
2. Dann rechnen Sie die Summen aller Spalten (ZS I, ZS II und Insgesamt) von oben nach unten aus. Achtung: Die Zeile C gehört nicht dazu!
3. Die Summe aus Zeile D (von links nach rechts) muss dasselbe Ergebnis haben wie die Summe aus der Spalte „Insgesamt“ (von oben nach unten).

Rechenweg 2: Plausibilität Gesamtzahl gültiger und ungültiger Stimmen mit der Anzahl der Abstimmungsberechtigten Personen

B	Anzahl der an der Abstimmung teilgenommenen Abstimmungsberechtigten Personen– vgl. oben 3.2 c)			770	B
C	Ungültige Stimmen	ZS I Ungezeichnet abgegeben (Stapel c)	ZS II Mit Beschluss ungültig (Stapel c)	Insgesamt Z =	C
		8	4	12	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Antworten	ZS I Zweifelsfrei gültig (Stapel a)	ZS II Mit Beschluss gültig (Stapel c)	Insgesamt ZS I + ZS II	
D1	JA	456	3	459	D1
D2	NEIN	297	2	299	D2
D	Gültige Stimmen insgesamt (Summe D1 – D2)	753	5	758	D

Die Summe der ungültigen Stimmen (Zeile C „Insgesamt“) plus die Summe der gültigen Stimmen (Zeile D „Insgesamt“) muss mit der Summe der abstimmenden Personen insgesamt (Zeile B) übereinstimmen.

Anschließend gibt der*die Abstimmungsvorsteher*in das Abstimmungsergebnis mündlich bekannt.

Darüber hinaus darf - mit Ausnahme der Schnellmeldung - das Ergebnis vor Unterzeichnung der Niederschrift durch die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes keiner anderen Stelle mitgeteilt werden.

Sofern sich während der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses besondere Vorkommnisse ereignet haben und/oder in diesem Zusammenhang vom Abstimmungsvorstand Beschlüsse gefasst wurden, muss dies ebenfalls in der Niederschrift unter Ziffer 5.1 dokumentiert werden.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes vor Unterzeichnung der Niederschrift und Weitergabe des Abstimmungsergebnisses im Rahmen der Schnellmeldung die erneute Zählung der Stimmen beantragt. Auch hier führen Sie den Sachverhalt bitte in der Niederschrift unter Ziffer 5.2 auf und vermerken das Ergebnis der evtl. durchgeführten erneuten Zählung.

Vergessen Sie bitte dann nicht, die Ergebnisblätter im Falle eines abweichenden Ergebnisses zu korrigieren.

5.7 Schnellmeldung

Sobald das Abstimmungsergebnis (endgültig) ermittelt worden ist, übertragen Sie bitte die entsprechenden Angaben aus der Niederschrift (**nur die Summen der Spalte „Insgesamt“**) in das Schnellmeldungsblatt. Gehen Sie dabei bitte sorgfältig vor und vermeiden Sie Übertragungsfehler. Kontrollieren Sie deshalb bitte alle Übertragungen.

Der*Die Abstimmungsvorsteher*in gibt die Schnellmeldung unverzüglich an die Schnellmeldungsannahme im Abstimmungszentrum weiter.

Hinweis:

Schnellmeldungen, die rechnerisch nicht plausibel sind, können nicht angenommen werden! Es wird dann versucht, gemeinsam mit Ihnen den Grund für die fehlende Plausibilität zu finden. Unter Umständen muss das Ergebnis von Ihnen neu ermittelt werden.

5.8 Fertigstellung der Niederschrift

Nach der Ergebnisermittlung muss die Niederschrift noch **von allen Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unter Ziffer 5.6 unterschrieben werden.**

Zusätzlich unterschreiben der*die Abstimmungsvorsteher*in und der*die Schriftführer*in nach der Kofferabgabe nochmals auf der Niederschrift (unter Ziffer 6.2).

Jedes Mitglied genehmigt mit seiner Unterschrift die Niederschrift und bestätigt somit auch deren Richtigkeit.

5.6 Die vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Dortmund, 19.04.2026

Der/Die Abstimmungsvorsteher*in <i>Alfred Müller</i>	Beisitzer*in <i>St. Hoffmann</i>
Der/Die stellvertretende Abstimmungsvorsteher*in <i>S. Meier</i>	Beisitzer*in <i>Rolf Krause</i>
Der/Die Schriftführer*in <i>Schumann</i>	Beisitzer*in <i>Manfred Schmidt</i>
Der/Die stellvertretende Schriftführer*in <i>Astrid Schumann</i>	

5.9 Verpacken der Abstimmungsunterlagen

Nach Schluss der Ergebnisermittlung werden die zugehörigen Abstimmungsunterlagen geordnet, gebündelt und in den bereits beschrifteten Kartons und Umschlägen verpackt. Bitte achten Sie darauf, dass alle Verpackungseinheiten wie beschrieben verschlossen werden. Benötigte Siegelmarken liegen in Ihrem Koffer in der roten Mappe bereit.

Tragen Sie schließlich die Anzahl der benutzten Verpackungseinheiten in die Niederschrift ein.

Verpackungsanleitung

Karton 1	Gültige Abstimmungszettel nach der jeweiligen Antwort JA/NEIN geordnet und gebündelt → Karton versiegeln!	Anzahl Kartons
Karton 2	Eingenommene gültige Abstimmungsscheine → Umschlag versiegeln!	Anzahl Kartons
Faltentasche 3	Ungekennzeichnete Abstimmungszettel → Faltentasche versiegeln!	Anzahl Faltentaschen
Faltentasche 4 (Anlagen zur Niederschrift)	vgl. Nr. 3.3.5: Abstimmungszettel über die ein Beschluss gefasst wurde Ausgesonderte Abstimmungszettelumschläge → Faltentasche versiegeln!	Anzahl Faltentaschen

6. Abschluss der Abstimmungsermittlung

6.1 Abschlussarbeiten im Abstimmungsbezirk

Der Abstimmungsvorstand verpackt folgende Unterlagen in den Trolley:

- Die Niederschrift, die Schnellmeldung, die Teilnahmebestätigung und die Hinweise zum Datenschutz in der dafür vorgesehenen roten Mappe und
- das übrige Abstimmungsmaterial (inkl. Taschenrechner).

Bitte verpacken Sie den Papiermüll in die dafür vorgesehenen Mülltüten, die sich ebenfalls in Ihrem Trolley befinden.

6.2 Abgabe des Abstimmungskoffers

Die Abgabe erfolgt **gemeinsam** durch den*die Abstimmungsvorsteherin **und** den*die Schriftführer*in unmittelbar nach Abschluss der vorherigen Arbeiten.

Dazu wird es ausgeschilderte Abgabestellen geben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Organisationspersonal.

Es ist dringend notwendig, dass die Abstimmungsunterlagen **gemeinsam** abgegeben werden, damit Rückfragen sofort geklärt werden können. Die Übergabe der Abstimmungsunterlagen wird in der Niederschrift unter Punkt 6.2 bestätigt.

7. Zum Schluss...

... möchten wir, das Kommunales Wahlbüro noch einmal darauf hinweisen, dass Sie „unsicher“ sein dürfen. Sie können sich jederzeit an uns wenden, wenn Sie Fragen haben. Wir werden versuchen Ihnen jederzeit, auch im Verlauf des Auszählungstages, unsere Unterstützung zukommen zu lassen.

Wir danken allen Abstimmungsvorständen, die uns bei der Durchführung der Abstimmung unterstützen und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Auszählungstag!

8. Anhang: Gültig oder ungültig?

Abstimmungszettelmängel

Ungültig ist die Stimme, wenn der **Abstimmungszettel**

- als nicht amtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der abstimmungsberechtigten Person von einer Partei ins Haus gesandt ist
- zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist
- nur aus einem Teilstück des amtlichen Abstimmungszettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält
- für ein anderes Land oder für eine andere Abstimmung bestimmt ist oder von einer früheren Abstimmung herrührt

Gültig ist die Stimme, wenn der **Abstimmungszettel**

- schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist

Kennzeichnungsmängel

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Abstimmungszettel

- kein Kennzeichen angebracht ist
- ein Fragezeichen angebracht worden ist
- die Rückseite gekennzeichnet ist
- Zeichnungen jeglicher Art angebracht sind
- Zusätze, z. B. „Meier nach Berlin“, „Fritz ist ein toller Politiker“ angebracht sind
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen
- ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über beide Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt
- beide Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein
- nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind
- eine Liste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Abstimmungszettel

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist
- das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt ist, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder ihrem Kreis oder ihrer Parteibezeichnung verbunden ist
- der Abstimmungszettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist
- alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen vorgenommen ist
- sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat

Verletzung des Abstimmungsgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme, wenn

- dem Abstimmungszettel ein Stück Papier, wodurch auf die abstimmungsberechtigte Person oder einen engeren Kreis von abstimmungsberechtigten Personen hingewiesen wird
- der Name der abstimmungsberechtigten Person auf dem Abstimmungszettel steht

Gültig ist die Stimme, wenn

- dem Abstimmungszettel ein Stück Papier beigelegt ist, dass weder auf die abstimmungsberechtigte Person noch auf einen engeren Kreis von abstimmungsberechtigten Personen hinweist und dass auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist



Abstimmungsbezirk
01301/1

Diese Abstimmungsniederschrift ist auf
Seite 7 von allen Mitgliedern des
Abstimmungsvorstandes zu unterschreiben.

Niederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk über
die Bewerbung der Stadt Dortmund für die Olympischen und Paralympischen Spiele Rhein/Ruhr für
die Jahre 2036, 2040 oder 2044

1. Abstimmungsvorstand

Zu der Abstimmung waren zur Ermittlung
und Feststellung des Ergebnisses für den Abstimmungsbezirk vom Abstimmungsvorstand erschienen:

Nachname	Vorname	Funktion
1.		Abstimmungsvorsteher*in
2.		Stellv. Abstimmungsvorsteher*in
3.		Schriftführer*in
4.		Stellv. Schriftführer*in
5.		Beisitzer*in
6.		Beisitzer*in
7.		Beisitzer*in

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes waren berufen:

Nachname	Vorname	Funktion
1.		
2.		
3.		

2. Abstimmungshandlung

- 2.1 Der*Die Abstimmungsvorsteher*in eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er*sie die anwesenden Mitglieder des Abstimmungsvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er*Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Abdrucke des Kommunalwahlgesetzes NRW, der Kommunalwahlordnung NRW sowie die Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden (Rechtsgrundlagen) lagen in der schwarzen Mappe des Abstimmungsvorstandes vor.

- 2.2 Der Abstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Abstimmungsurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war.

Der Abstimmungstrolley wurde versiegelt übernommen.

Sodann wurde die Abstimmungsurne versiegelt.

- 2.3 Der Abstimmungsvorstand öffnete den Abstimmungstrolley und zählte die übergebenen Abstimmungsbriefe. Er stellte fest, dass ihm

.....(Zahl) Abstimmungsbriefe übergeben worden sind.

Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass er das Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine (**Negativverzeichnis**)

vom (Datum)

- ☒ erhalten hat
☐ nicht erhalten hat.

- 2.4 Sodann öffnete ein*e von dem*der Abstimmungsvorsteher*in bestimmte*r Beisitzer*in die Abstimmungsbriefe, entnahm ihnen den Abstimmungsschein und den Abstimmungszettelumschlag und übergab beide dem*der Abstimmungsvorsteher*in. Nachdem weder der Abstimmungsschein noch der Abstimmungszettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Abstimmungszettelumschlag ungeöffnet in die Abstimmungsurne gelegt.

Die Abstimmungsscheine wurden gesammelt.

2.5 Es wurden

☐ keine Abstimmungsbriefe beanstandet.

☐(Zahl) Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

..... Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beigelegt hat,

..... Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungszettelumschlag beigelegt war,

..... Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungszettelumschlag verschlossen war,

..... Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungszettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Abstimmungsscheine enthalten hat,

..... Abstimmungsbriefe, weil der*die abstimmende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,

..... Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungszettelumschlag benutzt worden war,

..... Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungszettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: zurückgewiesene Abstimmungsbriefe.

Die beanstandeten Abstimmungsbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Niederschrift als Anlage beigelegt (**Faltentasche 4**).

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Abstimmungsbriefe von den zunächst beanstandeten Abstimmungsbriefen zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt.

War Anlass der Beschlussfassung der Abstimmungsschein, so wurde dieser der Niederschrift beigelegt (**Faltentasche 4**).

2.6 Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung:

.....
.....

2.7 Nachdem alle Abstimmungsbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Abstimmungsscheine gezählt.

Die Zählung ergab

.....Abstimmungsscheine.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk über die Bewerbung der Stadt Dortmund für die Olympischen und Paralympischen Spiele Rhein/Ruhr für die Jahre 2036, 2040 oder 2044

3.1 Dann, erklärte der*die Abstimmungsvorsteher*in die Abstimmungshandlung für geschlossen.

Danach wurde die Abstimmungsurne geöffnet.

3.2 a) Die Abstimmungszettelumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Abstimmungszettelumschläge.

b) Die Zahl der Abstimmungsscheine (siehe Nummer 2.7) der Niederschrift umfasste

..... Personen.

- ☐ Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Abstimmungszettelumschläge (abstimmende Personen) zu a) überein.
- ☐ Die Zählung zu b) war um..... **größer/kleiner** (*nicht Zutreffendes bitte streichen*) als die Zahl der Abstimmungszettelumschläge (abstimmende Personen) zu a).
- ☐ Die Differenz blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

c) Nun wurden die Abstimmungszettel gezählt.

Dafür öffneten die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes zunächst die Abstimmungszettelumschläge und entnahmen die Abstimmungszettel.

Die Abstimmungszettel wurden nach JA und NEIN sortiert.

- **Leer abgegebene Abstimmungszettelumschläge werden ausgesondert und in Faltentasche 4 verpackt. Sie werden nicht als ungültige Stimme gezählt.**
- Bei Abstimmungszettelumschlägen, die mehrere Abstimmungszettel enthielten, wurden die Abstimmungszettel entnommen, die gleichen Abstimmungszettel mit einem Klebestreifen verbunden und der jeweiligen Antwort zusortiert. Die verbundenen Abstimmungszettel wurden bei der folgenden Zählung als ein Abstimmungszettel gezählt. Diese wurden bei der Stapelbildung für die Auszählung der jeweiligen Antwort dann dem Stapel zu 3.3.1 c) als Beschlussfälle zugeordnet. Die zugehörigen Abstimmungszettelumschläge wurden entsorgt.

Dann wurden die Abstimmungszettel gezählt.

Die Zählung ergab Abstimmungszettel. (=abstimmende Personen)

B

An entsprechender
Stelle in Abschnitt
4 eintragen!

- 3.3** Danach bildeten mehrere Beisitzer*innen unter Aufsicht der Abstimmungsvorsteherin*des Abstimmungsvorstehers aus den entfalteten Abstimmungszetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.
- 3.3.1**
- a) Mehrere Stapel aus den Abstimmungszetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach jeweiliger Antwort,
 - b) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Abstimmungszetteln sowie
 - c) einen Stapel aus den Abstimmungszetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Abstimmungsvorstand ein Beschluss zu fassen war (inklusive der mit Klebestreifen verbundenen Stimmzettel).
- 3.3.2** Die Beisitzer*innen, die die gem. 3.3.1 a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel der zweifelsfrei gültigen Abstimmungszettel (Stapel a), in der Reihenfolge der Antworten auf dem Abstimmungszettel, nacheinander zu einem Teil dem*der Abstimmungsvorsteher*in, zum anderen Teil der Stellvertretung. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Abstimmungszettel eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Antwort die Stimmen abgegeben wurden. Gab ein Abstimmungszettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel c) beigefügt.
- 3.3.3** Anschließend prüfte der*die Abstimmungsvorsteher*in die ungekennzeichnet abgegebenen Abstimmungszettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.
- 3.3.4** Danach zählten je zwei von dem*der Abstimmungsvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen nacheinander die von dem*der Abstimmungsvorsteher*in und dem*der Stellvertreter*in geprüften Abstimmungszettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die jeweilige Antwort abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Abstimmungszettel).
- Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der schriftführenden Person in Abschnitt 4 eingetragen.
- ☐ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer*innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.3.5** Anschließend entschied der Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.3.1 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Abstimmungszetteln. Der*Die Abstimmungsvorsteher*in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welche Antwort die Stimme abgegeben wurde.
- Die mit Klebestreifen verbundenen Abstimmungszettel wurden bei gleicher Kennzeichnung als eine gültige Stimme, bei Kennzeichnung nur eines Abstimmungszettels ebenfalls als eine - gemäß der Kennzeichnung - gültige Stimme und bei ungleicher oder fehlender Kennzeichnung als ungültige Stimme gewertet.

Er*Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Abstimmungszettels die Entscheidung des Abstimmungsvorstandes und versah diese Abstimmungszettel mit fortlaufenden Nummern

von bis

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Abstimmungszettel wurden verpackt und versiegelt in **Faltentasche 4** der Niederschrift beigefügt.

- 3.3.6** Die Zahl nach Beschlussfassung ungültigen und gültigen Stimmen wurde als **Zwischensummen II (ZS II)** von der schriftführenden Person unter Abschnitt 4 „Abstimmungsergebnis“ in die Niederschrift eingetragen.

.4. Abstimmungsergebnis über die Beteiligung der Stadt Dortmund an der gemeinsamen Bewerbung für die Olympischen und Paralympischen Spiele der Region Rhein/Ruhr für die Jahre 2036, 2040 oder 2044

B	Anzahl der an der Abstimmung teilgenommenen abstimmungsberechtigten Personen– vgl. oben 3.2 c)		B
----------	--	--	----------

C	Ungültige Stimmen	ZS I Ungekenn- zeichnet abgegeben Stapel b)	ZS II Mit Beschluss ungültig Stapel c)	Insgesamt ZS I + ZS II	C

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Antworten	ZS I Zweifelsfrei gültig Stapel a)	ZS II Mit Beschluss gültig Stapel c)	Insgesamt ZS I + ZS II	
D1	JA				D1
D2	NEIN				D2
D	Gültige Stimmen insgesamt (Summe D1 – D2)				D

$$B = C + D$$

5. Abschluss der Abstimmungsergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

Der Abstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

5.2 Das/Die Mitglied/er des Abstimmungsvorstandes.....
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Niederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ berichtigt

und von dem/der Abstimmungsvorsteher*in mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege persönlich an die Schnellmeldungsannahme übermittelt.

5.4 Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, darunter jeweils der/die Abstimmungsvorsteher*in und der/die Schriftführer*in oder ihre Stellvertretungen, anwesend.

5.5 Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6 Die vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Dortmund, 19.04.2026

Der/Die Abstimmungsvorsteher*in

Beisitzer*in

Der/Die stellvertretende
Abstimmungsvorsteher*in

Beisitzer*in

Der/Die Schriftführer*in

Beisitzer*in

Der/Die stellvertretende Schriftführer*in

5.7 Das/Die Mitglied/er des Abstimmungsvorstandes.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Niederschrift, weil

.....

.....

(Angabe der Gründe)

6. Nach Schluss der Auszählung

6.1 Nach Schluss dieser Auszählung wurden **die Abstimmungszettel** wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

Wie die Abstimmungsunterlagen verpackt werden, wird bei der Abgabe der Abstimmungsunterlagen durch das Kommunale Wahlbüro kontrolliert.

Gehen Sie bitte ruhig und sorgfältig bei der Verpackung der Unterlagen vor.

*Eine fehlerhafte Verpackung der Abstimmungsunterlagen führt zu Verzögerungen bei der Abgabe.
Bitte beachten Sie daher die folgenden Verpackungshinweise.*

Verpackungshinweise

1. Alle Unterlagen nacheinander – wie unten beschrieben – in die Materialien mit den **weißen Etiketten** verpacken.

2. Faltentasche 4:

Hier sind die Beschlussabstimmungszettel enthalten, die als Anlage zur Niederschrift gelten.

Gleichen Sie die Anzahl der Unterlagen mit Ihren Einträgen bei den genannten Ziffern in der Niederschrift ab.

Verpackungsanleitung

Karton 1	Gültige Abstimmungszettel nach der jeweiligen Antwort JA/NEIN geordnet und gebündelt → Karton versiegeln!	Anzahl Kartons
Karton 2	Eingenommene gültige Abstimmungsscheine → Umschlag versiegeln!	Anzahl Kartons
Faltentasche 3	Ungekennzeichnete Abstimmungszettel → Faltentasche versiegeln!	Anzahl Faltentaschen
Faltentasche 4 (Anlagen zur Niederschrift)	vgl. Nr. 3.3.5: Abstimmungszettel über die ein Beschluss gefasst wurde Ausgesonderte Abstimmungszettelumschläge → Faltentasche versiegeln!	Anzahl Faltentaschen

6.2 Übergabe der Abstimmungsunterlagen

Dem*Der Beauftragten der Stadt Dortmund

wurden am.....

um.....Uhr, übergeben:

- ☐ diese Niederschrift,
- ☐ das Schnellmeldungsblatt,
- ☐ die Kartons und Faltentaschen **wie in Abschnitt 6.1 dieser Niederschrift beschrieben**,
- ☐ die von allen Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschriebene Teilnahmebestätigung,
- ☐ die von allen Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschriebenen Hinweise zum Datenschutz,
- ☐ das Negativverzeichnis und
- ☐ das übrige Abstimmungsmaterial.

Der*Die Abstimmungsvorsteher*in

Der*Die Schriftführer*in

.....

.....

Von dem*der Beauftragten der Stadt Dortmund wurden die Unterlagen, wie in Nr. 6.2 genannt, am 19.04.2026 auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des*der Beauftragten)